

Die englische Limited

Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin Hannover

-No. 202-

Die englische Limited, deren offizielle Bezeichnung „private company limited by shares“ lautet, ist in Deutschland seit einiger Zeit eine viel beachtete Gesellschaftsform. Statt des ausgeschriebenen Begriffs Limited wird auch vielfach die Kurzform „Ltd.“ benutzt. Die englische Limited ist mit der deutschen GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) zumindest in Grundzügen vergleichbar: Die Haftung der Gesellschafter ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der Gesellschafter wird grundsätzlich vermieden. Aufgrund der flexiblen Gründungsvorschriften einer Limited, aber auch aufgrund weiterer Vorteile, wie beispielsweise einer einfachen Anteilsübertragung, findet die Limited unter deutschen Unternehmern immer mehr Anhänger.

Europäische Anerkennung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer Serie von Entscheidungen, die ihren vorläufigen Höhepunkt im Jahre 2003 gefunden haben, entschieden, dass eine im EU-Ausland wirksam gegründete Gesellschaft in Deutschland anzuerkennen ist. Wird also eine Limited beispielsweise in Großbritannien wirksam gegründet, und geschieht dies mit dem Ziel, zwar den Satzungssitz der Limited in England zu belassen, jedoch die gesamte Verwaltungstätigkeit in Deutschland auszuüben, so ist eine solche Limited auch in Deutschland als partei- und rechtsfähig anzuerkennen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Limited in Großbritan-

nien ausschließlich mit dem Zweck gegründet wird, die Kapitalvorschriften in Deutschland zu umgehen. Das hat der EuGH in seinem letzten Urteil aus dem Jahre 2003 „Inspire Art“ entschieden. Die wichtigen Entscheidungen des EuGH zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union haben auch in Deutschland dazu geführt, dass der Blick auf ausländische Gesellschaftsformen insbesondere auf die britische Limited gerichtet wird. Der EuGH hat in seiner Entscheidung „Inspire Art“ klargestellt, dass es nicht missbräuchlich sei, wenn ein Unternehmen zur Umgehung nationaler Vorschriften über die Gesellschaftsgründung ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung dann im Inland die vollständigen Geschäfte führt.

Damit ist die Niederlassungsfreiheit sämtlicher Gesellschaftsformen aus den Mitgliedsstaaten der EU in jedem anderen Mitgliedsstaat gewährleistet. Nicht gewährleistet ist allerdings weiterhin der Wegzug einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft in ein anderes EU-Mitgliedsland.

Gründung einer Limited

Im Gegensatz zu einer deutschen GmbH ist das Gründungsverfahren einer englischen Limited wesentlich schneller und einfacher. So ist für die Gründung einer deutschen GmbH eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine englische Limited hingegen erfordert keine notarielle Beurkundung,

sondern lediglich einen Antrag auf Eintragung beim Companies House (Gesellschaftsregister). Dem Antrag auf Eintragung beim Companies House sind bestimmte Unterlagen beizufügen.

Satzung

Zum einen muss die Satzung der Limited eingereicht werden. Die Satzung besteht aus dem sogenannten „memorandum of association“ und aus den sogenannten „articles of association“.

Form 10

Des weiteren ist dem Antrag auf Eintragung ein Formular, dass sogenannte Form 10 beizufügen. Bei dem Form 10 handelt es sich um ein Formular, in dem Name und Adresse der Gesellschaft einzutragen sind, das gleiche gilt für den Namen der Direktoren und des company secretary. Gleichzeitig müssen für die Direktoren und den company secretary auch deren Geburtsdaten, deren Nationalitäten und Berufe angegeben werden. Dem Antrag auf Eintragung ist außerdem das sogenannte Form 12 beizufügen.

Form 12

Mit dem Form 12 wird eidesstattlich versichert, dass die Limited nach den gesetzlichen Vorschriften gegründet wurde. Das Form 12 wird entweder vom Director, vom company secretary oder von einem Anwalt unterschrieben.

Registrierungsgebühr

Mit dem Antrag auf Eintragung beim Companies House ist gleichzeitig die sogenannte Registrierungsgebühr zu entrichten. Die Registrierungsgebühr beträgt derzeit rund 20,00 GBP.

Formelle Prüfung durch das Companies House

Nach Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt beim Companies House eine knappe formelle Prüfung. Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn der Name der Gesellschaft unzulässig ist bzw. bereits von einer anderen Gesellschaft verwendet wird oder der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gegen das Gesetz verstößt. Fällt die formelle Prüfung positiv aus, übersendet das Companies House eine Gründungsbescheinigung, das sogenannte „certificate of incorporation“. Mit dem Gründungsdatum, dass auf der Gründungsbescheinigung vermerkt ist, ist die Limited

rechtlich existent, gleichzeitig tritt die angestrebte Haftungsbegrenzung in Kraft.

Die Dauer des Eintragungsverfahrens beträgt in der Regel 1-2 Wochen. Blitzgründungen innerhalb von 24 Stunden sind gegen Aufpreis möglich.

Gesellschaftsvermögen

Das deutsche GmbH-Gesetz sieht für die GmbH ein Mindestkapital von 25.000,00 EUR vor. Bei einer Ein-Mann-Gründung ist das Mindestkapital in voller Höhe einzuzahlen. Bei einer Zwei-Personen-GmbH ist mindestens die Hälfte des Stammkapitals einzuzahlen.

Demgegenüber sieht das britische Recht für die Limited kein Mindestkapital vor. Theoretisch könnte daher eine Limited mit einem Nennkapital von 0,01 GBP gegründet werden.

Die Gesellschafteranteile können in Form von Barzahlungen, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Erbringung von Betriebsmitteln erbracht werden. Im Unterschied zur deutschen GmbH sind also auch die (eigenen) Dienstleistungen der Gesellschafter einlagefähig.

Die Einzahlung des Kapitals braucht bei der Limited nicht wie in Deutschland nachgewiesen zu werden. Denn die Pflichteinzahlung des Kapitals folgt nicht aus dem Gesetz, sondern basiert auf einer internen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern. Die Zahlung hat daher erst nach Aufforderung durch den Director und nicht schon bei der Anmeldung der Gesellschaft zu erfolgen. Für den Fall, dass auf die Anteile trotz Aufforderung nicht gezahlt wurde, kann die Satzung den Verfall der Anteile vorsehen.

Organisation

Organe der deutschen GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Organe der britischen Limited sind der Director, die Gesellschafterversammlung und der Company Secretary.

Gesellschafter

Wie im deutschen Recht kann die britische Limited mit nur einem Gesellschafter gegründet werden.

Director

Die Limited muss mindestens einen Director haben. In der Praxis hat sie meist mehrere. Die Standardsatzung der britischen Limited (table A) schreibt mindestens zwei Direktoren vor. Die Direktoren sind grundsätzlich gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich nicht wie im deutschen Recht aus dem Handelsregister, also nicht aus den Unterlagen des Companies House. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Gesamtvertretung. Aufgabe der Direktoren ist es, im Rahmen der Gesellschaftssatzung und der Gesetze die Geschäfte der Limited zu leiten. Der Director kann auch gleichzeitig Gesellschafter sein. Die Position des Directors kann auch von einem Ausländer sogar von einem Minderjährigen oder von einer juristischen Person besetzt werden.

Company Secretary

Für den Company Secretary gibt es im deutschen Recht keine Entsprechung. Der Company Secretary ist ein obligatorisches Organ der Limited und mit einem „Notar der Gesellschaft“ vergleichbar. Der Company Secretary veranlasst die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Sitzung der Direktoren. Alle wichtigen Dokumente der Gesellschaft werden von dem Director und dem Company Secretary gemeinsam unterschrieben. Der Company Secretary ist verantwortlich für die Einhaltung von Fristen, die der Gesellschaft obliegen.

Geschäftsadresse

Eine Limited muss in Großbritannien ein sogenanntes „registered office“ unterhalten. Das registered office muss nicht notwendiger Weise der tatsächliche Geschäftssitz der Gesellschaft sein. Das registered office dient in erster Linie als offizieller Zustellungs- und Aufbewahrungsort der Gesellschaftsunterlagen. Ein bloßes Postfach genügt diesen Voraussetzungen daher nicht. Ein registered office kann auch gegen eine Gebühr von ca. 100,00 GBP/Jahr über eine Organisation gemietet werden.

Buchführung / Rechnungslegung

Die englische Limited muss einen Jahresabschluss offenlegen und einen Auditor (Wirtschaftsprüfer) bestellen.

Jahresbericht (annual report)

In dem sogenannten annual report, der an das Companies House zu richten ist, müssen der Jahresabschluss, der sogenannte Geschäftsbericht der Direktoren (directors report), die Gewinn- und Verlustrechnung (profit and loss account) sowie der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (auditors report) enthalten sein. Die Bilanz, die GuV, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht des Auditors sind innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Companies House einzureichen. Sie können dort von jedermann eingesehen werden. Versäumt der Director, die Unterlagen rechtzeitig beim Companies House einzureichen, drohen Strafen und Bußgelder sowohl gegen ihn selbst als auch gegen die Gesellschaft.

Jahresmeldung (annual return)

Die Limited ist verpflichtet, durch ihren Director oder den Company Secretary einmal pro Jahr dem Companies House eine aktuelle Übersicht mit allgemeinen Informationen über die Gesellschaft zuzusenden.

In dem hierfür automatisch vom Companies House übersandten Formular „form 363s“ sollen Änderungen bezüglich des Namens der Gesellschaft, der Registrierungsnummer, des Gesellschaftstyps, der Adresse, der Namen des Secretary oder des Direktors etc. angegeben werden. Im Falle einer Verspätung können empfindliche Bußgelder drohen.

Im Gegensatz zu der jährlich erforderlichen Meldung einer englischen Limited sind in Deutschland gegenüber dem Handelsregister Mitteilungen nur dann zu machen, wenn bei der Gesellschaft tatsächlich eine Änderung stattgefunden hat.

Anteilsübertragung

Für die Anteilsübertragung eines deutschen GmbH-Anteils ist eine notarielle Beurkundung obligatorisch. Demgegenüber können Anteile einer englischen Limited durch schriftlichen Vertrag, ohne Beurkundung, übertragen werden.

Haftung

Grundsätzlich haften die Gesellschafter einer Limited nur mit ihrer Einlage. Allerdings ist eine Haf-

tung der Gesellschafter auch nach englischem Recht denkbar, wenn diese das Gesellschaftsvermögen pflichtwidrig geplündert haben. Auch wenn keine Haftungstatbestände nach den strengen Regeln des englischen trust law vorliegen, sind auch Haftungstatbestände unter dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Haftung denkbar.

Gesellschafterversammlung (General Meetings)

Entscheidungen werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung getroffen. Grundsätzlich muss jede Gesellschaft einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung (Annual General Meeting, AGM) abhalten. Die meisten Entscheidungen werden im Wege einer ordinary resolution, d.h. mit einfacher Mehrheit gefällt. Das gilt beispielsweise für die Abwahl eines Directors, einer Kapitalerhöhung oder für Beschlüsse über die Kapitalverwendung.

Gewinnausschüttung

In der deutschen GmbH ist eine Gewinnausschüttung nur bis zur Höhe des Stammkapitals zulässig. Bei der britischen Limited sind Gewinnausschüttungen nur aus erwirtschafteten Gewinnen nach Verrechnung mit Verlustvorträgen zulässig. Hierbei genügt es nicht, dass in dem jeweiligen Jahr ein Gewinn erwirtschaftet wurde, vielmehr müssen die erwirtschafteten Gewinne die Verluste seit Bestehen der Gesellschaft übersteigen.

Steuern

Eine englische Limited, die in Großbritannien ihren Verwaltungssitz hat, ist in Großbritannien steuerpflichtig. Ist die Limited allerdings allein in Deutschland tätig, so zahlt sie ausschließlich in Deutschland Steuern.

Zweigniederlassung in Deutschland

Verlegt die Limited ihren Verwaltungssitz von Großbritannien nach Deutschland, so ist diese Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister einzutragen. Gleichzeitig entsteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der IHK. Mitbestimmungsregelungen, die für eine deutsche GmbH Anwendung finden könnten, gelten für die in Deutschland niedergelassene Limited nicht.

Schlussbemerkung

Wie dargelegt, bietet die Limited gegenüber der deutschen GmbH gewisse Vorteile. Es sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Gründung einer Limited, deren Verwaltungstätigkeit in Deutschland ausgeübt wird, auch mit Nachteilen verbunden ist. Ein wichtiger Aspekt ist hier u.a. die Tatsache, daß die in Deutschland ansässige Limited englischem und deutschem Recht unterworfen ist und insofern Rechtsrat in zwei Rechtsgebieten erforderlich ist.

15. Februar 2005

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D);; Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Isabelle Schmidt, Attorney (SA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, MLE, Rechtsanwalt (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt; Elena Schultze, Adwokat (RUS)

KORRESPONDENTEN

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.